MerzArnoldWüpper
WIRTSCHAFTSPRÜFER STEUERBERATER RECHTSANWÄLTE

Sonderrundschreiben März 2023

Elektronische Aufbewahrung von begleitenden Entgeltunterlagen

Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,

wie Ihnen sicherlich bekannt ist, sind Sie als Arbeitgeber bereits seit dem 01.01.2022 zur elektronischen Aufbewahrung der begleitenden Entgeltunterlagen Ihrer Mitarbeiter verpflichtet.

Dennoch möchten wir Sie mit diesem Schreiben und den beigefügten Unterlagen nochmals ausführlich über dieses Thema informieren.

Die Verpflichtung zur elektronischen Aufbewahrung von Entgeltunterlagen Ihrer Mitarbeiter gilt unter anderem für Mitgliedsbescheinigungen der Krankenkasse, Unterlagen zur Staatsangehörigkeit, Bescheide von Krankenkassen über die Feststellung der Versicherungspflicht, Immatrikulationsbescheinigungen, Nachweise der Elterneigenschaft, Aufzeichnungen nach dem Mindestlohngesetz und dem Arbeitnehmerentsendegesetz u.v.m.

Es besteht jedoch die Möglichkeit, sich noch bis zum 31.12.2026 von dieser Verpflichtung befreien zu lassen.

Um sicher zu gehen, dass es bei der kommenden Betriebsprüfung zu keinerlei Problemen kommt, empfehlen wir Ihnen – falls noch nicht geschehen –, schnellstmöglich einen Antrag auf Befreiung zur Führung von elektronischen Entgeltunterlagen bei Ihrem zuständigen Prüfdienst des Rentenversicherungsträgers zu stellen.

Die Befreiung gilt dann rückwirkend vom 01.01.2022 bis zum 31.12.2026 und so haben Sie Zeit, Ihre Entgeltunterlagen Schritt für Schritt (evtl. zusätzlich) auf eine elektronische Form umzustellen.

Eine entsprechende Mustervorlage für einen Antrag auf Befreiung finden Sie hier:
Download Mustervorlage.

Sofern Sie eine Befreiung bis zum 31.12.2026 beantragen, lassen Sie uns bitte die Bestätigung der Deutschen Rentenversicherung über die zugesagte Befreiung zukommen. Diese benötigen wir zum Zwecke der nächsten Betriebsprüfung.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte gerne unserem Sonderrundschreiben vom Dezember 2022.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr MAW-Team